STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

September 2008

Tabakgesetznovelle

Nichtraucherschutzbestimmungen in der Gastronomie

Grundsätzlich tritt die Tabakgesetznovelle per 1.1.2009 in Kraft, um jedoch eine entsprechende Vorbereitungszeit für die geplanten baulichen Änderungen zu gewährleisten, sind Übergangsregelungen bis zum 1.6.2010 vorgesehen.

Davon betroffen sind Restaurants, Raststätten, Kaffeehäuser, Buffets, Espressi, Konditoreien, Wein- und Bierlokale, Pubs, Branntweinschenken, Bars, Diskotheken, Kantinen, Schutzhütten, Würstelbuden etc.; darüber hinaus sind auch die zur Verabreichung von Speisen oder Getränken berechtigten Buschenschanken und wohltätigen Veranstaltungen davon erfasst. Ausgenommen sind nur jene Veranstaltungen, die im Rahmen von Zeltfesten stattfinden.

Im Konkreten wird festgelegt, dass das **Rauchverbot** nur dann **nicht gilt**, wenn nur **ein** für die Verabreichung von Speisen oder Getränken **geeigneter Raum** zur Verfügung steht und dieser eine Grundfläche von **weniger als 50 m²** aufweist (gilt auch für Mehrraum-Lokale unter **80 m²** Grundfläche). Ebenfalls ausgenommen sind Einraum-Lokale mit einer Grundfläche **zwischen 50 und 80 m²**, wenn bei diesen die für eine Teilung des Raumes erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind. Das Gesetz überlässt es in diesen Fällen dem Gastwirt, ob er das Rauchen in seinem Lokal gestattet oder nicht.
Bei Betrieben mit einer für die Gästebewirtung vorgesehenen Grundfläche **ab 80 m²** darf nur dann das Rauchen gestattet werden, wenn dafür ein eigener gekennzeichneter (Neben-)Raum mit maximal 50 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Verabreichungsplätze bereitgestellt wird und wenn gewährleistet ist, dass aus diesem Raum der Rauch, außer beim kurzen Durchschreiten der Eingangstür, nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.
Allenfalls kann durch bauliche Maßnahmen ein solcher „Raucherraum“ geschaffen werden.

Im Gesetz sind zudem besondere Schutzbestimmungen für die in der **Gastronomie tätigen Personen** vorgesehen, vor allem für Jugendliche und werdende Mütter, die in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten dürfen.
Bei **Verstößen** gegen die Schutzbestimmungen müssen die Inhaber der Betriebe mit Geldstrafen bis 2.000,00 € bzw. 10.000,00 € (im Wiederholungsfall) rechnen, zuwiderhandelnde Gäste mit Geldstrafen bis zu 100,00 € bzw. 1.000,00 €.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

In dieser Ausgabe der Steuernews stellen wir zwei aktuelle Gesetzesnovellen vor, die beide mit Anfang 2009 in Kraft treten.
Nach einem langjährigen Diskussionsprozess wurde die Tabakgesetznovelle mit dem Nichtraucherschutz im Gastronomiebereich beschlossen. Hinsichtlich der etwaigen notwendigen baulichen Änderungen wurde eine Übergangsfrist bis zum 1.6.2010 normiert.
Für selbstständig Erwerbstätige besteht mit Jahresbeginn 2009 die Möglichkeit, sich gegen „Arbeitslosigkeit“ zu versichern. Darüber informieren wir Sie ausführlich auf Seite 2.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Tabakgesetznovelle

Seite 2:

- Freiwillige Arbeitslosenversicherung
- Sozialversicherung: Beendigung des Dienstverhältnisses während eines Krankheitsfalles

Seite 3:

- Arbeitszimmer im Wohnungsverband
- Unser Tipp: Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen
- Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes
- Impressum

Seite 4:

- Verbesserung von Mängeln
- Marketing / Vertrieb: Tipps für multimediale Messepräsentationen
- Steuertermine September ‘08, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

September 2008

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung

Beendigung des Dienstverhältnisses während eines Krankheitsfalles

Eine Pflicht zur weiteren Entgeltzahlung trotz Beendigung des Dienstverhältnisses **während** eines Krankheitsfalles, Unglücks oder Kuraufenthalts besteht nur in folgenden Fällen:

- wenn der Arbeitnehmer **vom Arbeitgeber gekündigt** oder
- **ohne wichtigen Grund entlassen** wird oder wenn
- den **Arbeitgeber** am vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers **ein Verschulden trifft**.

In **allen anderen Fällen** der Auflösung des Dienstverhältnisses kommt es zu **keiner** Entgeltfortzahlungspflicht im Krankheitsfall (Unglück, Kuraufenthalt).
Diese sind insbesondere, wenn

- der Arbeitnehmer selbst kündigt oder
- er ohne wichtigen Grund austritt,
- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung oder aufgrund einer schon vor Beginn des Krankenstandes ausgesprochenen Kündigung endet,
- bei einvernehmlicher Auflösung.

Dies entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH, Urteil vom 24.1.2008) zu folgendem Fall:

Eine Arbeiterin war von 29.11.2003 bis 13.2.2004 krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Mit 31.12.2003 wurde das Dienstverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst und die Arbeiterin bei der Gebietskrankenkasse (GKK) abgemeldet.
Trotz der einvernehmlichen Auflösung ging die GKK von einer über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus andauernden Entgeltfortzahlungspflicht aus.
Da die Auflösung einvernehmlich stattfand, kam es zu keiner Entgeltfortzahlungspflicht und somit zu keiner Verpflichtung zur Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Ab 1.1.2009 für selbstständig Erwerbstätige möglich

Selbstständig Erwerbstätige können sich ab 1.1.2009 auf freiwilliger Basis selbst arbeitslosenversichern.

Folgende Fristen sind zu beachten:
Selbstständige sind von der **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)** über die Möglichkeit der Einbeziehung (Opting-In-Modell) in die Arbeitslosenversicherung (AlV) zu **verständigen**.
Sie können **innerhalb von sechs Monaten** nach dieser **Verständigung** ihren **Eintritt** in die AlV schriftlich erklären. Frühestmöglicher Zeitpunkt des Eintritts in die AlV ist der **1.1.2009**. Selbstständige, deren Erwerbstätigkeit bereits vor dem 1.1.2009 begonnen hat, können ihren Eintritt in die AlV **bis zum Ablauf des Jahres 2009** erklären.
Die Entscheidung des Selbstständigen über die Ein- bzw. Nichteinbeziehung ist jedenfalls für **acht Jahre verbindlich**.
Ein **Austritt** aus der AlV kann erst nach **acht Jahren** oder einem Vielfachen von acht Jahren erfolgen. Dieser ist der SVA jeweils **binnen sechs Monaten** nach Ende des (letzten) achtjährigen Bindungszeitraumes mitzuteilen. (Neuerlich) in die AlV einbezogen werden können Personen, deren nicht genützte Einbeziehung in die AlV oder deren Austritt aus der AlV acht Jahre oder ein Vielfaches von acht Jahren zurückliegt. Der Antrag ist bei der SVA jeweils binnen sechs Monaten nach Ende des (letzten) achtjährigen Bindungszeitraumes zu stellen.

Wie viel kostet die AlV?
Der AlV-Beitrag beträgt – wie für Arbeitnehmer – **6 %** der Beitragsgrundlage. Beitragsgrundlage sind nach Wahl des selbstständig Erwerbstätigen **ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage** (2008: € 4.585,00 p. m.). Die gewählte Beitragsgrundlage bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes (Richtwert für 2009: ca. € 1.200,00 / € 870,00 / € 550,00).

Wann liegt Arbeitslosigkeit vor?
Arbeitslosigkeit liegt nach Beendigung der selbstständigen Tätigkeit vor. Die Ausübung einer anderen (selbstständigen oder unselbstständigen) geringfügigen Tätigkeit (2008: € 349,01) schließt Arbeitslosigkeit (wie bisher) nicht aus. Die für die AlV maßgebliche Tätigkeit muss jedoch eingestellt und nicht bloß so weit reduziert werden, dass sie unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt, damit Arbeitslosigkeit eintritt.

Wichtiger Hinweis
Unternehmer, die **vor ihrer selbstständigen Tätigkeit unselbstständig tätig** waren, wahren ihre aus dieser unselbstständigen Tätigkeit erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Es sind jedoch Verjährungsfristen zu beachten: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt **unbefristet** bestehen, wenn die unselbstständige Beschäftigungszeit **zumindestens fünf Jahre** gedauert hat (erste Fallgruppe). Ansprüche, die sich auf einer **kürzeren Beschäftigungszeit** gründen, verjähren **innerhalb von fünf Jahren** (zweite Fallgruppe).
Für die erste Fallgruppe ist die neue AlV nur insofern interessant, als der AlV-Anspruch nur sehr niedrig ist und ein etwaiges Arbeitslosengeld aufgebessert werden soll. Für die zweite Fallgruppe ist die AlV wegen der fünfjährigen Verjährungsfrist und der achtjährigen Wartefrist durchaus interessant.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

September 2008

Arbeitszimmer im Wohnungsverband

In bestimmten Fällen steuerlich absetzbar

Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

Einkommensteuer

Stellt das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar**, können die darauf anfallenden Miet- und Betriebskosten, die anteilige AfA und anteiligen Finanzierungskosten bei Eigentumsobjekten abgesetzt werden. Beurteilungsquelle ist nicht die gesamte Berufstätigkeit, sondern die einzelne Einkunftsquelle, für die das Arbeitszimmer genutzt wird.

Der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist zum Beispiel bei Gutachtern, Schriftstellern, Dichtern, Malern oder Teleworkern gegeben. Versicherungsmakler, Politiker oder Vortragende sind Beispiele für Berufsgruppen, bei denen der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer ist.

Bei **Einrichtungsgegenständen** des Arbeitszimmers gilt Folgendes: Für diese gilt ein Abzugsverbot, selbst wenn sie (auch) betrieblich bzw. beruflich genutzt werden.

Einrichtungsgegenstände sind Gegenstände, die in erster Linie der Bewohnbarkeit von Räumen dienen. Jedoch: Ausschließlich beruflich verwendbare Einrichtungsgegenstände (Schreibtisch, Drehsessel, Arbeitsleuchte etc.) sind steuerlich absetzbar, wenn sie gesondert (unabhängig von der übrigen Einrichtung z. B. anlässlich der Aufnahme der Berufstätigkeit) angeschafft werden. **Typische Arbeitsmittel** wie z. B. Computer einschließlich Computertischen, Kopier- und Faxgeräte, Drucker, EDV-Ausstattungen, Telefonanlagen bleiben hingegen bei entsprechender beruflicher oder betrieblicher Verwendung abzugsfähig und zwar auch dann, wenn sie in Privaträumen oder einem nicht abzugsfähigen Arbeitszimmer aufgestellt werden.

Umsatzsteuer

Für den Vorsteuerabzug ist es nicht erforderlich, dass der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Erforderliche Kriterien für den Vorsteuerabzug bei Arbeitszimmern sind, dass der Unternehmer dieses aufgrund der Tätigkeit **(beinahe) ausschließlich beruflich bzw. betrieblich nutzt**.

Das Ausmaß des Vorsteuerabzugs hinsichtlich der Miete bzw. des Eigentumserwerbs ist im Verhältnis der Nutzfläche des Arbeitszimmers zur Gesamtnutzfläche des Wohnungsverbandes zu berechnen.

Unser Tipp:

Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen

An dieser Stelle möchten wir Sie daran erinnern, dass Geschäftsunterlagen grundsätzlich nur sieben Jahre aufzubewahren sind. Bei Platzmangel können Akten und Belege, die mit 31.12.2000 oder älter datiert sind, entsorgt werden. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, verlängert sich diese Frist auf zwölf Jahre. Eine weitere Ausnahme stellen Unterlagen für anhängige Verfahren oder wenn solche zu erwarten sind dar. In diesem Fall sind sie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aufzuheben.

Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes

Der Zinssatz liegt für Stundungszinsen 4,5 % über dem Basiszinssatz, für Aussetzungszinsen und Anspruchszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 9.7.2008 auf 3,7 % (bisher 3,19 %).

Aktuell daher seit 9.7.2008	
Stundungszinsen	8,2 %
Aussetzungs- und Anspruchszinsen	5,7 %

Aussetzungszinsen werden von der Finanz für die Aussetzung der Einhebung von der Steuer für den Zeitraum der „offenen" Berufung verlangt, wenn die Berufung nicht erfolgreich war.

Stundungszinsen sind Zinsen, die an die Finanz für Zahlungserleichterungen bezahlt werden.

Steuerpflichtige, deren Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen für 2007 per 1.10.2008 noch nicht bescheidmäßig veranlagt sind, werden für die Steuernachzahlungen mit **Anspruchszinsen** belastet. Durch entsprechende zeitliche Festlegung von Anzahlungen kann dies vermieden werden.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia. ***Stand:*** 12.8.2008

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

September 2008

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Marketing / Vertrieb

Tipps für multimediale Messepräsentationen

Messen bieten eine ideale Grundlage, um mit Kunden in Kontakt zu treten und ins Gespräch zu kommen. Neue und bestehende Kunden gezielt an den Messestand zu lotsen oder durch eine ungewöhnliche Aktivität in der Vielzahl der Wettbewerber auf einer Messe auf sich aufmerksam zu machen – dies sind zwei zentrale Ziele von Unternehmen, die sich auf Messen präsentieren.

Auf einer Messe können Unternehmen der avisierten Zielgruppe Kompetenz und Leistungsfähigkeit demonstrieren. Im Idealfall geschieht dies nicht erst im direkten Gespräch, sondern bereits durch eine spannend gestaltete Präsentation, mit der Besucher zielgerichtet auf das Angebot aufmerksam gemacht werden. Besonders gilt dies für Interessenten, die nicht wie Bestandskunden meist durch eine Einladung gezielt zum Messestand kommen. Aber auch für diese können professionell gemachte Multimedia-Präsentationen eine mögliche Wartezeit, bis der persönliche Gesprächspartner frei ist, spannend überbrücken.

Kunden auf emotionaler Ebene ansprechen

Messepräsentationen gehören zu den so genannten Imagepräsentationen. Diese dienen dazu, das Unternehmen und die dahinter stehende Philosophie oder neue Produkte darzustellen. Die Gestaltung und Machart dieser Präsentationsart sind daher stark emotional geprägt und wirken meist durch stimmungsvolle Bilder, Animationen, Bewegungen, Töne und Musik.
In der Umsetzung werden häufig neben reinen PowerPoint-Präsentationen auch Videoclips auf DVD oder animierte Flashdateien eingesetzt, die mit Musik untermalt sind. Die meisten Imagepräsentationen laufen auf Messen oder anderen Informationsveranstaltungen als Selbstläufer.

Verbesserung von Mängeln

Dieses Recht steht nur einmal zu

Der Übernehmer einer mangelhaften Sache kann schon beim Misslingen des ersten Verbesserungsversuchs (Reparatur oder Austausch) des Übergebers diese nachrangigen Gewährleistungsbehelfe geltend machen. Diese sind nämlich Wandlung (Rückabwicklung der Leistungen) oder Preisminderung.

Der Besteller hat primär Anspruch auf Verbesserung oder Austausch.
Er kann die sekundären Gewährleistungsbehelfe, Preisminderung und Wandlung, nur geltend machen, wenn

- sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder
- für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, oder
- der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder
- nicht in angemessener Frist vornimmt oder
- diese Abhilfen für den Übernehmer (Besteller) mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sind oder
- wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen, unzumutbar sind.

Die Wandlung setzt überdies voraus, dass der Mangel nicht geringfügig ist.

Sachverhalt:

Diese ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (wurde nun im Urteil vom 13.7.2007 wieder bestätigt) ist für Kauf- und Werkverträge gleichermaßen relevant.

Steuertermine (September)

Fälligkeitsdatum 15. September

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für Juli
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für August

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juli ‘08	3,8	107,6	119,0
Juni ‘08	3,9	107,7	119,1
Mai ‘08	3,7	107,4	118,8